

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallentsorgungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 3 und § 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) und § 8 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 25.09.2019, Beschluss Nr. 6/031, folgende Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Alle sollen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt oder hochwertig verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis hält zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Entsorgungsanlagen vor:
 - A Den Recyclinghof Germendorf (in Oranienburg, Ortsteil Germendorf, Hohenbrucher Straße – ehemaliges Deponiegelände) für Abfälle aus privaten Haushaltungen und geringe Mengen (bis 100 kg je Anlieferung) aus anderen Herkunftsbereichen (Kleingewerbe).
 - B Den Recyclinghof Gransee (Betriebshof der AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH – AWU – in Gransee, Am Gewerbepark 12) für Abfälle aus privaten Haushaltungen und geringe Mengen (bis 100 kg je Anlieferung) aus anderen Herkunftsbereichen (Kleingewerbe).
 - C Die Abfallumladestation in Oranienburg, Ortsteil Germendorf (Gewerbegebiet, Veltener Straße 32) für Abfälle aus der Sammlung und der Beförderung durch die AWU und Beseitigungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe dieser Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Dabei ist den Zielen des Ressourcen- und Klimaschutzes besondere Beachtung zu schenken. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Absatz 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

- (4) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen. Der beauftragte Dritte wird öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Getrennthaltung, Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeugerin oder der Erzeuger sowie die Besitzerin oder der Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden gemäß § 3 Absatz 3 BbgAbfBodG auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3 Abfallvermeidung

- (1) Alle Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises haben die Mengen der bei ihnen anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig Ressourcen eingesetzt sowie möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und das Recycling gefördert werden.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind:
 - a) gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 12 dieser Satzung entsorgt werden,
 - b) nachfolgend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) unterliegen, mit den Abfallschlüsseln (AS) und Abfallbezeichnungen der AVV
 - AS 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
 - AS 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 - AS 15 01 03 Verpackungen aus Holz
 - AS 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 - AS 15 01 05 Verbundverpackungen
 - AS 15 01 06 gemischte Verpackungen
 - AS 15 01 07 Verpackungen aus Glas
 - AS 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
 - c) Ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 15 01 01), soweit diese nach Maßgabe von § 8 erfasst werden.
 - d) folgende Abfälle
 - AS 18 01 02 Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer AS 18 01 03)

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
- Bau- und Abbruchabfälle gemäß Kapitel 17 der AVV
 - Schlämme aus der Reinigung und Behandlung kommunaler Abwässer (AVV-AS 19 08 05, AS 19 08 14, AS 20 03 04)
 - Sperrmüll (AVV-AS 20 03 07) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
 - Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese aufgrund ihrer Art oder Menge und Beschaffenheit nicht gemeinsam mit dem Haus- und Geschäftsmüll eingesammelt und befördert werden können
- (3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle
- von der Entsorgung insgesamt ausschließen,
 - vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder
 - einen solchen Ausschluss wieder aufheben,
- soweit die Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Besitzerinnen und Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Von der Entsorgung nach Absatz 1 ausgeschlossene Abfälle sowie vom Einsammeln und Transportieren nach Absatz 2 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie an den Entsorgungsanlagen gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung nicht überlassen werden. Die Besitzerinnen und Besitzer dieser Abfälle sind zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 und 14 bis 16 KrWG).
- (6) Überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Absatz 2 oder Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind den Recyclinghöfen gemäß § 2 Absatz 2 A und B dieser Satzung zu überlassen.

Die vom Einsammeln und Befördern nach Absatz 2 oder 3 ausgeschlossenen überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind der Abfallumladestation gemäß § 2 Absatz 2 C dieser Satzung zu überlassen. Der Landkreis kann allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Überlassung an anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen.

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen beziehungsweise Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. Darin können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage oder eine besondere Art der Übergabe verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle dies erfordert.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Alle Eigentümerinnen und Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Oberhavel liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer berechtigt, den Anschluss ihres Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtige oder der Anschlusspflichtige sowie alle anderen Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Die Anschlusspflichtige oder der Anschlusspflichtige hat auf ihrem oder seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 6 Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen und des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 5 dieser Satzung für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Absatz 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.
- (2) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Absatz 1 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage beizufügen sowie die Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen verbindlich zu erklären.
- (3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.
- (4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück, für das eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, tatsächlich keine Abfälle anfallen können.

§ 7 Abfalltrennung

- (1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:
1. Altpapier
 2. biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
 3. Metalle, haushaltstypischer Schrott
 4. Bau- und Abbruchabfälle
 5. Elektro- und Elektronikgeräte
 6. geringe Mengen gefährlicher Abfälle
 7. Sperrmüll (Hausrat)
 8. Altholz
 9. sonstiger Hausmüll und nicht verwertete hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall)
- (2) Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Absatz 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt werden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten der Besitzerin oder des Besitzers von Abfällen durchzuführen.

II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 8 Altpapier

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder den in § 2 Absatz 2 A und B dieser Satzung genannten Anlagen zu überlassen.
- (2) Das Getrennsammelsystem des Landkreises für Altpapier darf für die Sammlung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage, die in privaten Haushaltungen anfallen, mit genutzt werden.
- (3) Für die Entsorgung von Altpapier sind folgende Behältnisse (DIN EN 840) zugelassen:

Abfallbehälter mit	240 l Fassungsvermögen und
Abfallbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen.

Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist von der Eigentümerin oder dem Eigentümer pro Haushalt ein 240-l-Papierbehälter vorzuhalten. Abweichend hiervon können in Großwohnanlagen auch für mehrere oder alle Haushalte gemeinsame 1.100-l-Papierbehälter sowie solche nach Absatz 3 vorgehalten werden.

- (4) Abfallbehälter sind mittels Formular beim Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg zu beantragen und werden für die Dauer der Nutzung auf dem angeschlossenen Grundstück leihweise bereitgestellt, um die regelmäßig anfallenden Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage aufnehmen zu können. Das Formular ist erhältlich beim Landkreis oder über die Internetseiten des Landkreises unter www.oberhavel.de. Nach Beendigung der Nutzung der Behälter auf dem angeschlossenen Grundstück sind diese der AWU zurückzugeben.
- (5) Die Ablagerung dieser und sonstiger Abfälle neben den Abfallbehältern ist verboten.
- (6) Andere Stoffe als Altpapier und Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage dürfen in den Papierbehältern nicht überlassen werden.

§ 9 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle (Grünabfälle), wie zum Beispiel Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, wie zum Beispiel Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste können nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Die Eigenkompostierung kann bei benachbarten Grundstücken gemeinsam betrieben werden.
- (2) Grünabfälle, die nicht verunreinigt sind, können befristet bis zum 31.12.2020 in besonders gekennzeichneten Laubsäcken des Landkreises mit dem Aufdruck „Landkreis Oberhavel, Laubsack“ oder mit einer Wertmarke versehen als Baum- und Strauchschnittbündel nach Bedarf eingesammelt werden. Laubsäcke sind zugebunden zur Abholung bereitzustellen und dürfen ein Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten. Baum- und Strauchschnittbündel dürfen nicht länger als 1 m und nicht schwerer als 20 kg sein. Der Bedarf des Einsammelns ist bei der AWU anzumelden. Laubsäcke und Wertmarken sind in ausgewählten Vertriebsstellen bis zum 30.09.2020 erhältlich. Auskunft über die Vertriebsstellen ist zu erhalten bei der Abfallberatung des Landkreises, der AWU und auf den Internetseiten des Landkreises unter www.oberhavel.de.
- (3) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen können ab 01.07.2020 dem Landkreis Oberhavel auf freiwilliger Basis in zugelassenen Biotonnen überlassen werden.

- (4) Für die Entsorgung von Bioabfällen sind folgende Behältnisse (DIN EN 840) mit braunem Deckel sowie ausgerüstet mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (IDENT-System) zugelassen:

Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen (maximal 60 kg Füllgewicht)
Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen (maximal 120 kg Füllgewicht)

Abfallbehälter sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer mittels Formular beim Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg zu beantragen und werden für die Dauer der Nutzung auf dem angeschlossenen Grundstück durch die AWU im Auftrag des Landkreises leihweise bereitgestellt. Das Formular ist erhältlich beim Landkreis oder über die Internetseiten des Landkreises unter www.oberhavel.de abrufbar. Nach Beendigung der Nutzung der Behälter auf dem angeschlossenen Grundstück ist dessen Rückgabe beim Landkreis ebenfalls unter Verwendung des vorgenannten Formulars anzuzeigen und dieser zur Abholung durch die AWU bereitzustellen.

- (5) Das Einsammeln von abgeschmückten Weihnachtsbäumen (frei von Lametta und jeglichem Baumbehang) erfolgt im Zeitraum vom 02.01.-31.01. nach gesonderter Bekanntmachung im jährlichen Abfallkalender des Landkreises. Diese Abfälle sind frühestens am Vorabend, spätestens jedoch bis 06.00 Uhr des Abholtages neben dem Fahrbahnrand vor dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück bereitzustellen.
- (6) Darüber hinaus können Grünabfälle, die auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, nicht selbst kompostiert werden können, in haushaltsüblichen Mengen (je Anlieferung maximal 4 m³) an den Entsorgungsanlagen A oder B gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung überlassen werden. Die Überlassungspflicht gilt auch als erfüllt, wenn Grünabfälle auf eigene Rechnung bei den im Landkreis zugelassenen Kompostieranlagen angedient werden. Die zugelassenen Kompostieranlagen werden in dem jährlichen Abfallkalender des Landkreises bekannt gegeben und können bei der Abfallberatung des Landkreises erfragt werden.

§ 10

Metalle, haushaltstypischer Schrott

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (wie Fahrräder) werden im Rahmen der Sperrmüllsammmlung entsprechend § 13 Absatz 2 und 3 eingesammelt oder sind an den Entsorgungsanlagen A oder B gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung zu überlassen.

§ 11

Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Als Abfall im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zu entsorgende Elektro- und Elektronikgeräte sind, soweit sie nicht nach den Vorgaben des ElektroG an die Hersteller oder die Vertreiber zurückgegeben werden, den vom Landkreis zur Entsorgung vorgehaltenen Sammelsystemen zu überlassen. Die Gruppen der Altgeräte umfassen beispielsweise Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte.
- (2) Elektrogeräte aus privaten Haushaltungen mit Ausnahme von Fotovoltaikmodulen und Nachtspeicherheizgeräte werden auf Anforderung im Rahmen der Sperrmülleinsammlung gemäß § 13 Absatz 2 und 3 abgeholt.
- (3) Neben dem in Absatz 1 genannten Holsystem sind die Entsorgungsanlagen A und B gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung Sammelstellen gemäß ElektroG, an denen Altgeräte unentgeltlich abgegeben werden können.

§ 12

Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 a) dieser Satzung, wie zum Beispiel Gifte, Laugen, Säuren, nicht ausgehärtete Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, organische und anorganische Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Trocken- und Starterbatterien, sind getrennt dem Personal der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne von Absatz 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind, soweit davon bei der einzelnen Erzeugerin oder dem einzelnen Erzeuger beziehungsweise der einzelnen Besitzerin oder dem einzelnen Besitzer von Abfällen jährlich nicht mehr als 2.000 kg anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle), dem Personal der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) zu übergeben.
- (3) Die Sammlung der gefährlichen Abfälle erfolgt an den rechtzeitig bekannt gegebenen Terminen und Standorten (zum Beispiel in regionalen Zeitungen, im jährlichen Abfallkalender des Landkreises, auf der Internetseite des Landkreises und der AWU) der mobilen Annahmestelle.
- (4) Der Landkreis kann weitere Annahmestellen bestimmen. Diese werden allgemein oder im Einzelfall öffentlich bekannt gemacht.

§ 13

Sperrmüll (Hausrat)

- (1) Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (zum Beispiel Möbel, Matratzen, Teppiche) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 8 bis 12 dieser Satzung unterfällt.
- (2) Von den Besitzerinnen und den Besitzern von Abfällen können pro Haushalt einmal jährlich die Abholung von Sperrmüll in Anspruch genommen werden. Das entsprechende Formular (Sperrmüll-doppelkarte) ist beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis Oberhavel), der AWU und den im Internet unter www.oberhavel.de angegebenen Vertriebsstellen erhältlich. Die Abholung ist bei der AWU, Breite Straße 47a in 16727 Velten, mittels Formular (Sperrmüll-doppelkarte) unter Nennung der Gegenstände zu beantragen. Die Besitzerin oder der Besitzer von Abfällen wird von der AWU über den Zeitpunkt der Abholung schriftlich informiert.
- (3) Der Sperrmüll ist von der Besitzerin oder dem Besitzer von Abfällen frühestens am Vorabend des ihnen mitgeteilten Abfuhrtages, spätestens jedoch bis 06.00 Uhr des Abfuhrtages, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Bereitstellung des Sperrmülls hat getrennt von Schrott und Haushaltsgeräten zu erfolgen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (4) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Absatz 1 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, können vom Landkreis auf Kosten der Besitzerin oder des Besitzers von Abfällen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist die Besitzerin oder der Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- (5) Eine zusätzliche Möglichkeit der Entledigung von Sperrmüll (Hausrat) durch private Haushaltungen besteht durch eine Überlassung an den Entsorgungsanlagen A oder B gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 14 Restabfall

- (1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 13 getrennt entsorgt oder nach § 4 ausgeschlossen werden, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Absatz 1 dürfen in den Abfallbehältern nicht überlassen werden.
- (3) Für die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll sind folgende Behältnisse (DIN EN 840) zugelassen:
 - Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen (maximal 60 kg Füllgewicht)
 - Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen (maximal 120 kg Füllgewicht)
 - Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen (maximal 450 kg Füllgewicht)
- (4) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag Abfallsäcke gemäß § 19 Absatz 4 dieser Satzung mit 60 l Fassungsvermögen mit dem Aufdruck "Abfallsack Landkreis Oberhavel" (maximal 20 kg Füllgewicht) zulassen.
- (5) Die Abfallbehälter sind von der Anschlusspflichtigen oder dem Anschlusspflichtigen vorzuhalten.
- (6) Die Abfallbehälter müssen mit einem vom Landkreis zugelassenen Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (IDENT-System) ausgerüstet sein. Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden durch elektronische Datenverarbeitung erfasst.

Der Landkreis gewährleistet auf Antrag eine Ausrüstung der Abfallbehälter mit Transpondern vor Ort und bei deren Ausfall Ersatz sowie bei Beenden der Behälternutzung den Ausbau. Anträge zum Ein- oder Ausbau von Transpondern oder Ersatz ausrüstung für ausgefallene Transponder sind durch die Anschlusspflichtige oder den Anschlusspflichtigen mittels Formular an den Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg zu richten. Das Formular ist erhältlich beim Landkreis oder über die Internetseiten des Landkreises unter www.oberhavel.de.

Die AWU bleibt nach Einbau Eigentümer des Transponders. Für Schäden des Transponders oder bei dessen Verlust haftet die Anschlusspflichtige oder der Anschlusspflichtige nur für eigenes schuldhaftes Verhalten.

§ 15 Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind, sofern sie nicht gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen sind beziehungsweise nachweislich nicht verwertet werden können, an der Entsorgungsanlage C gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung zu überlassen.

§ 16 Abfallentsorgung bei gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen

- (1) Die Überlassungspflicht an den Landkreis entfällt für Abfälle,
 - a) die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, sofern die Sammlung der zuständigen Behörde entsprechend § 18 KrWG angezeigt wurde,

- b) die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der zuständigen Behörde entsprechend § 18 KrWG angezeigt wurde und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Gefährliche Abfälle sind von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen ausgeschlossen. Sonderregelungen nach den §§ 10 und 25 KrWG bleiben unberührt.

§ 17

Vorhaltung von Abfallbehältern

- (1) Die Anschlusspflichtige oder der Anschlusspflichtige hat ein entsprechendes Behältervolumen für Restabfälle bereitzuhalten, das ausreicht, die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 18 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Es ist jedoch mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter zu nutzen.
- (2) Bei ganz oder teilweise gewerblich genutzten Grundstücken ist je Gewerbe gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ein entsprechendes Behältervolumen zu nutzen, das ausreicht, die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 18 dieser Satzung aus seinem Gewerbe regelmäßig anfallenden und dem Landkreis zu überlassenen Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Es ist jedoch mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter zu nutzen.

§ 18

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen geleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden bekannt gegeben (zum Beispiel in regionalen Zeitungen, im jährlichen Abfallkalender des Landkreises, auf der Internetseite des Landkreises und der AWU).
- (2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden in der Regel wöchentlich zu den gleichen Wochentagen geleert. Bei Bedarf können mit der AWU abweichende Entleerungsrhythmen (wie beispielsweise 14-täglich oder auf Abruf) vereinbart werden.
- (3) Die Abfallbehälter zur Entsorgung von Altpapier werden in der Regel 4-wöchentlich zu den gleichen Wochentagen geleert. Bei Bedarf können mit der AWU abweichende Entleerungsrhythmen vereinbart werden.
- (4) Bioabfallbehälter werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen geleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden bekannt gegeben (zum Beispiel in regionalen Zeitungen, im jährlichen Abfallkalender des Landkreises, auf der Internetseite des Landkreises und der AWU). Der Landkreis kann für bestimmte Abfuhrbereiche festlegen, dass der Bedarf des Einsammelns der Bioabfälle bei der AWU telefonisch anzumelden ist. Diese Abfuhrbereiche werden bekannt gegeben (zum Beispiel in regionalen Zeitungen, im jährlichen Abfallkalender des Landkreises, auf der Internetseite des Landkreises und der AWU).
- (5) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag eingesammelt werden. Unterbleibt die Einsammlung des Abfalls am Sammeltag, so wird sie soweit wie möglich nachgeholt.
- (6) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 21.30 Uhr. Für die getrennte Abfallentsorgung der unterschiedlichen Abfallfraktionen bei der Sperrmüllsammlung kommen in diesem Zeitraum mehrere verschiedene Fahrzeuge zum Einsatz.

- (7) Abfuhrtermine sind dem jährlichen Abfallkalender des Landkreises zu entnehmen. Informationen zu Änderungen erfolgen durch die AWU.

III. Abschnitt Bereitstellung und Behandlung der Abfallbehältnisse

§ 19

Bereitstellung der Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis 240 l

- (1) Die Anschlusspflichtige oder der Anschlusspflichtige muss die gemäß § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 3 und 5 und § 14 Absatz 3 verwendeten Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l neben dem Fahrbahnrand vor dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen.
- (2) Die Abfallbehältnisse sind frühestens am Vorabend, spätestens jedoch bis 06.00 Uhr des Abfuhrtages zur Entleerung bereitzustellen. Sie sind am Tag der Entleerung wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (3) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsart.
- (4) Für Grundstücke, die mit Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können und bei denen die Bereitstellung der Abfallbehälter nach § 14 Absatz 3 dieser Satzung durch die Anschlusspflichtige oder den Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 dieser Satzung bis zu der für Sammelfahrzeuge als befahrbar eingestuften Straße der Anschlusspflichtigen oder dem Anschlusspflichtigen nicht zumutbar ist, kann der Landkreis nach Überprüfung im Einzelfall anstelle von Abfallbehältern nach § 14 Absatz 3 dieser Satzung Abfallsäcke nach § 14 Absatz 4 zulassen. Über den Bereitstellungsart der Abfallsäcke zur Abholung entscheidet der Landkreis.

§ 20

Bereitstellung der Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l

- (1) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von der AWU grundsätzlich am Behälterstandplatz abgeholt oder geleert.
- (2) Behälterstandplätze und Zuwegungen zu diesen müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen beziehungsweise Entleeren der Behälter leicht, gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:
 - a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
 - b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
 - c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
 - d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen.

- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können; die zur Entsorgung bereitgestellten Abfallbehälter müssen frei zugänglich und zum Zeitpunkt der Entleerung unverschlossen sein.
 - f) Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 5 m sein. Längere Transportwege bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der AWU und sind kostenpflichtig.
- (3) Liegen die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht vor, richtet sich die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung nach § 19.

§ 21 Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtige oder der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten werden.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Entleerung mit den üblichen Verfahren jederzeit, auch bei Frost, mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Das zulässige Füllgewicht der Abfallbehälter gemäß § 9 Absatz 4 und § 14 Absatz 3 darf nicht überschritten werden. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig.

IV. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 22 Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der AWU durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die an die Entsorgung angeschlossenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer und Besitzerinnen oder Besitzer von Abfällen keinen Anspruch auf Schadensersatz. Die Abfuhr wird nachgeholt.

§ 23 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß der §§ 8 bis 14 bereitgestellt sind.
- (2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Entsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Entsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder an den Entsorgungsanlagen gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung angenommen sind.
- (4) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 24

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtige oder der Anschlusspflichtige gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung sowie die Erzeugerinnen oder Erzeuger und die Besitzerinnen oder Besitzer von Abfällen haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 dieser Satzung begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Nutzungsart des Grundstückes, die Größe der Haushaltungen nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, vorhandene Restabfallbehälter und deren Fassungsvermögen, die Art der vorübergehend genutzten Grundstücke und Objekte und der Kleingartenanlagen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person der Anschlusspflichtigen oder des Anschlusspflichtigen ein, so hat die bisherige Anschlusspflichtige oder der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Landkreis mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neue Anschlusspflichtige oder der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Landkreis von der Anschlusspflichtigen oder dem Anschlusspflichtigen sowie den Erzeugerinnen oder Erzeugern und den Besitzerinnen oder Besitzern von Abfällen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (5) Die Verarbeitung der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechts. Die gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen datenschutzrechtlichen Informationen sind der Anlage zu entnehmen. Personenbezogene Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 25

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Gebühren nach der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallgebührensatzung).

§ 26

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 4 dieser Satzung der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;

2. entgegen § 4 Absatz 5 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
3. entgegen § 5 Absatz 1 dieser Satzung dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Absatz 3 dieser Satzung dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
5. entgegen § 8 Absatz 1 dieser Satzung für Altpapier nicht die angebotenen Sammelsysteme benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Recyclinghöfen bringt (außer Sammlungen gemäß § 16 dieser Satzung);
6. entgegen § 8 Absatz 1 andere Stoffe als Altpapier in den Behältern überlässt;
7. entgegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung andere Stoffe als Bioabfälle in der Biotonne überlässt;
8. entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung Laub und Grünschnitt sowie Baum- und Strauchschnitt nicht ordnungsgemäß bereitstellt;
9. entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung Grünabfälle nicht nach den dort genannten Bestimmungen zur Abholung bereitstellt;
10. entgegen § 10 dieser Satzung haushaltstypischen Schrott nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt oder an den Recyclinghöfen überlässt (außer Sammlungen gemäß § 16 dieser Satzung);
11. entgegen § 11 Elektro- und Elektronikgeräte nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt oder nicht den Recyclinghöfen überlässt
12. entgegen § 12 dieser Satzung die gefährlichen Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nicht der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) überlässt;
13. entgegen § 13 Absatz 1 dieser Satzung Abfälle, die kein Sperrmüll, kein haushaltstypischer Schrott und keine Elektro- und Elektronikgeräte sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
14. entgegen § 14 Absatz 1 dieser Satzung Restabfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
15. entgegen § 14 Absatz 1 dieser Satzung andere Stoffe in den Restabfallbehältern bereitstellt;
16. entgegen § 17 Absatz 1 und 2 dieser Satzung als Anschlusspflichtige oder Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen vorhält und für die Nutzung bereithält;
17. entgegen § 19 Absatz 2 dieser Satzung Abfallbehälter bereitstellt und am Tag der Entleerung nicht wieder von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
18. entgegen § 21 Absatz 2 dieser Satzung Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt oder das zulässige Füllgewicht der Behälter überschreitet oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
19. entgegen § 23 Absatz 5 dieser Satzung zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
20. entgegen § 24 Absatz 1 bis 5 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 28
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallentsorgungs-satzung) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abfallentsorgungssatzung in der Fassung vom 12.12.2018 außer Kraft.

Oranienburg, 27.09.2019

Ludger Weskamp
Landrat

Anlage:
Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung

Anlage zur Abfallentsorgungssatzung
Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung

<p>1. Kontaktdaten der verantwortlichen Person</p> <p>Landkreis Oberhavel Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Telefon: 03301 601 3670</p> <p>2. Kontaktdaten der datenschutzbeauftragten Person</p> <p>Landkreis Oberhavel Behördlicher Datenschutzbeauftragter Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Telefon: 03301 601 3608 E-Mail: Datenschutz@oberhavel.de</p> <p>3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung</p> <p>Ihre Daten werden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO erhoben, um</p> <ul style="list-style-type: none">· satzungsrechtliche Regelungen durchzusetzen (zum Beispiel Anschluss- und Benutzungszwang, Gebührenerhebung)· satzungsrechtliche Leistungen zu erbringen (zum Beispiel Sperrmüllentsorgung) <p>4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten</p> <p>Ihre personenbezogenen Daten werden übermittelt an:</p> <ul style="list-style-type: none">· Beauftragte Dritte, zum Beispiel kommunale Entsorger· Dienstleister (Druckdienste, IT-Dienstleister) <p>Die Daten werden offengelegt, weil</p> <ul style="list-style-type: none">· eine gesetzliche Grundlage existiert· der Dienstleister die zugewiesenen Aufgaben nicht anders wahrnehmen kann· die Fernwartung zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Fachverfahrens erforderlich ist	<p>5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.</p> <p>6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten</p> <p>Ihre Daten werden nach der Erhebung für längstens zehn Jahre nach Ende der verwaltungsrechtlichen Vorgänge gespeichert.</p> <p>7. Datenschutzrechte</p> <p>Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DS-GVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Daten verarbeitende Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen.</p> <p>Es besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow), sofern eine betroffene Person der Meinung ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt.</p> <p>8. Sonstige Hinweise</p> <p>Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich erforderlich. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz.</p>
---	---